

	<p style="text-align: center;">Staatliche Schulberatungsstelle für Unterfranken Ludwigkai 4 97072 Würzburg Tel. 0931/7945-410 E-Mail: mail@schulberatung-unterfranken.de http://www.schulberatung.bayern.de</p>	<p style="text-align: center;">RS - II</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Stand : 01.06.17</p>
-----------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------

Rechtliche Grundlagen für den Wechsel vom Gymnasium an die Realschule

1. Wechsel während des Schuljahres

Während des Schuljahres erfolgt die Aufnahme nur aus wichtigem Grund.

Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Termine für den Wechsel: Empfohlen werden 1. Schultag nach den Herbstferien oder nach den Weihnachtsferien; letzter Termin: zwei Wochen nach dem Zwischenzeugnis. (KMBek V.2-5 S6302-5.66944)

2. Der Wechsel zum neuen Schuljahr

Altersgrenze für die Aufnahme:

Am **30. September** darf das Alter, das sich aus **Jahrgangsstufe + 7** errechnet, noch nicht erreicht sein. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleitung der Realschule.

(§2 (2) 2 RSO und § 5 (1) RSO)

Höchstausbildungsdauer:

Sie beträgt für die Ausbildung an der **Realschule acht Jahre**. Dabei zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Wirtschaftsschulen, Mittelschulen (Mittlere-Reife-Klassen) oder Gymnasien verbrachten Schuljahre mit.

Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

Der Ministerialbeauftragte kann Ausnahmen zulassen. (§15 RSO)

Wiederholung und Wiederholungsverbot:

(Inhalt des Wiederholungsverbot nach Art. 53 (3) BayEUG: Das Wiederholen ist nicht zulässig für Schüler und Schülerinnen der Gymnasien und Realschulen, die dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müssten oder die nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächstfolgende wiederholen müssten. Außerdem ist das Wiederholen nicht zulässig für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und Realschulen, die innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zum zweiten Mal nicht vorrücken durften.)

Wiederholungsverbot nach Art 53 (3) BayEUG gilt **nicht beim Schulartwechsel vom Gymnasium zur Realschule**.

Ausnahme: Eintritt in die 5. Jahrgangsstufe der Realschule:

Schüler, die hier dem Wiederholungsverbot am Gymnasium unterliegen, können nicht in die 5. Jahrgangsstufe der Realschule eintreten. (§2 (3) 4 RSO)

Beispiel 1: Ein Schüler hat die 8. Jahrgangsstufe am Gymnasium nicht bestanden. Er wechselt in die Realschule und tritt hier in die 8. Jahrgangsstufe ein. Er besteht diese Jahrgangsstufe nicht.

Der Schüler dürfte die 8. Jahrgangsstufe an der Realschule wiederholen, da beim Schulartwechsel das Wiederholungsverbot nicht greift. Damit hätte er die Höchstausbildungsdauer an der Realschule ausgeschöpft, das heißt, er dürfte nun nicht nochmals wiederholen.

Beispiel 2: Eine Schülerin hat die 5. Jahrgangsstufe am Gymnasium wiederholt. Sie wechselt nach der 6. Jahrgangsstufe Gymnasium an die Realschule in die 7. Jahrgangsstufe. Sie besteht die 7. Jgst. an der Realschule nicht. Die Schülerin darf diese Jahrgangsstufe wiederholen. Damit hätte sie ihre Wiederholungsmöglichkeiten an der Realschule ausgeschöpft.

Voraussetzungen im Jahreszeugnis am Gymnasium für eine Aufnahme:

Aufnahme in die nächsthöhere Jahrgangsstufe der Realschule:

- Mit Vorrückungserlaubnis im Jahreszeugnis des Gymnasiums:
Eintritt in die nächst höhere Jahrgangsstufe der Realschule; keine Probezeit.
- Ohne Vorrückungserlaubnis und mit Vorrücken auf Probe im Jahreszeugnis des Gymnasiums:
Eintritt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe der Realschule; Probezeit.
- Ohne Vorrückungserlaubnis im Jahreszeugnis des Gymnasiums, aber höchstens 1x Note 5 in Vorrückungsfächern der Realschule:
Eintritt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe der Realschule; Probezeit.
- Ohne Vorrückungserlaubnis in Realschulfächern:
Eintritt in die nächst höhere Jahrgangsstufe der Realschule durch eine Aufnahmeprüfung in diesen Fächern; Probezeit

Hinweis: Das Fach NuT (Natur und Technik) gilt beim Schularwechsel nicht als Realschulfach, ist also wie das Fach Latein zu behandeln. (§ 5-§7 RSO)

Aufnahme in die gleiche Jahrgangsstufe der Realschule:

- Aufnahme ohne Vorrückungserlaubnis am Gymnasium; keine Probezeit.
- In bestimmten Fällen wiederholen Schüler nach dem Wechsel vom Gymnasium an der Realschule, auch wenn Vorrücken möglich wäre.

Nachholfrist: § 7 RSO

In Wahl- und Pflichtfächern, in denen der Schüler bisher nicht unterrichtet wurde oder die an der Realschule ein höheres Lehrziel haben, kann dem Schüler eine Nachholfrist eingeräumt werden (z.B. Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen, IT, eventuell auch Chemie). Die Frist wird vom Schulleiter festgelegt und darf nicht länger als ein Schuljahr betragen. Innerhalb dieser Frist muss der Schüler durch eine Prüfung nachweisen, dass er erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann. Die Prüfung kann auch in der Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen bestehen. Bis dahin kann der Schüler von der Teilnahme an Leistungsnachweisen befreit werden.

Probezeit: § 7 RSO

Die Probezeit dauert in der Regel bis zum Termin des Zwischenzeugnisses. Wurde eine Nachholfrist festgesetzt, endet die Probezeit mit Ablauf der Nachholfrist. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz.

Aus bestimmten Gründen kann die Probezeit verlängert werden, längstens bis zum Ende des Schuljahres. Wurde die Probezeit bis zum Ende des Schuljahres verlängert, unterliegt dann die Schülerin bzw. der Schüler den Vorrückungsbestimmungen.

Wird die Probezeit nicht bestanden, können Schüler bei ausreichendem Leistungsstand in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurückverwiesen werden. Sie gelten dort nicht als Wiederholungsschüler.